

# Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 118.

Samstag den 1. October

1842.

## Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1540. (3)

ad Nr. 22811.

Nr. 43. St. G. B.

### N a c h r i c h t

von der k. k. böhm. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. — Das k. k. weltliche Stiftungsfondsgut Oberkreuz (Oberkretsch) mit Hodkowitz und Häring, mit Einschluß der bisher unter demselben begriffenen Weinbergamtsgründe, dann das Feld w. Hlinistech, und die Jurisdictionsgerechtfame des vormaligen St. Bartholomäi- und Elisabethenspitals werden feilgeboten. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidialdecretes vom 14. October 1841, Z. 6337, werden nachstehende unter A bis D aufgezählte Enzien, welche dermal dem k. k. weltlichen Stiftungsfonde angehören, am 31. October 1842 im Sitzungssaale des böhmischen k. k. Landesguberniums öffentlich versteigert werden. — A. Das weltliche Stiftungsgut Oberkreuz (Oberkretsch) mit Hodkowitz (Hodkowitzka) und Häring, jedoch mit Ausschluß der sub B angeführten weinbergämtlichen Gründe, welche dermal noch bei Oberkreuz cum adp. sich incorporirt befinden, deren Trennung aber im Kataster und der Landtafel von Seite des verkaufenden k. k. weltlichen Stiftungsfondes veranlaßt wird. — B. Folgende weinbergämtliche Grundstücke, als: a) das Feld Nro. top. 459 pr. 3 Foch 465 Quadrat-Klafter, b) das Feld Nro. top. 436 pr. 2 Foch 1090 Quadrat-Klafter, c) das Feld Nro. top. 424 pr. 7 Foch 172 Quadrat-Klafter, d) das Feld Nr. top. 525 pr. 600 Quadrat-Klafter, e) das Feld Nro. top. 524 pr. 348 Quadrat-Klafter, f) von dem Felde Nr. top. 523 ein Theil pr. 8 Foch 925 Ddr. Klst., dann C. das w. Hlinistech oder Hlinistti sub Nro. top. 520 bei Rusle pr.

1 Foch 270 Quadrat-Klafter, welches auf die Zeit vom 1. November 1839 bis Ende October 1845 gegen den jährlichen Zins von 18 fl. C. M. verpachtet ist, endlich D. die Jurisdictionsgerechtfamen des ehemaligen St. Bartholomäi- und Elisabethinerspitales — so wie selbe der k. k. weltliche Stiftungsfond besitzt und genießt, und in der öconomisch-statistischen, respec. der Special-Beschreibung von Oberkreuz ddo. 5. August 1842 näher bezeichnet erscheinen. — Bei Ermittlung des Ausrufspreises wurden die Durchschnittsergebnisse der baren Rent-Abfahren in der Zeitperiode vom Jahre 1830 bis 1839 zum Grunde gelegt, und mit Rücksicht auf den Umstand, daß einzelne Rechnungsrubriken in der Zwischenzeit eine bleibende Erhöhung oder Abänderung erlitten haben, sind bei denselben die angemessenen Ab- und Zuschläge gemacht worden, worüber die den Kauflustigen zur Einsicht offen stehenden Werthanschläge die nähere Aufklärung darbieten. — Auf diese Art wurde der Ausrufspreis für das Gut Oberkreuz mit Inbegriff der oben unter B bemerkbar gemachten Weinbergamtsjurisdictionsgünde mit dem Betrage von 77451 fl. 6 kr. C. M., und für die oben unter C, dann die in der Specialbeschreibung ddo. 5. August 1842 unter lit. D. a, b, c, d, aufgezählten Gerechtfamen des vormaligen Bartholomäi- und Elisabethenspitals mit 318 fl. 48 kr. C. M., zusammen 77769 fl. 54 kr. C. M., sage: Siebenzig sieben Tausend sieben hundert sechzig neun Gulden 54 kr. Conventions-Münze, festgestellt; rücksichtlich der in der erwähnten Specialbeschreibung unter lit. D. e bis q aufgezählten Gerechtfamen ist keine besondere Voranschlagung eingetreten, da, wie in dieser Specialbeschreibung umständlich auseinander gesetzt

ter Trockenheit, wie von seichter Oberflächlichkeit, versuchte er sich vielseitig, und immer mit Glück, in den verschiedensten Gebieten. In einer Zeit, wie die unsere, welche mehr sammelt als schafft, wo Gesammtausgaben, neue Auflagen, Nachlässe, Briefwechsel u dgl. mit einander wetteifern, muß es für die ganze Lesewelt von größtem Interesse seyn, wenn ein Schriftsteller, wie Ch. Kuffner, auf welchen unser Vaterland mit gerechtem Selbstgeföhle hinweisen kann, es selbst übernimmt, die vorzüglichsten, theils neu bearbeiteten, theils bisher noch ungedruckten, seiner Schriften auszuwählen, zu sammeln und dem Publikum zu übergeben. Hier, wo das größere Publicum vorzugsweise im Auge behalten wurde, erscheinen, mit Ausschluß seiner mehr wissenschaftlichen Werke, die Romane, Erzählungen, Novellen, Märchen, Sagen, Dichtungen, humoristischen u. a. Aufsätze, und so kann sich bei diesem Reichthume des Inhaltes gewiß Jeder, dem es um einen abwechselnden und veredelnden Genuß, dem es nicht bloß um flüchtige Unterhaltung, sondern auch um geistige Befriedigung zu thun ist, die angenehmste Lectüre versprechen.

S. 1526. (4)

### Beachtenswerthe literarische Anzeige.

Ganz neu ist erschienen und beim Verfasser in Laibach zu beziehen:

## **Clementarische Satzlehre,**

a 13  
theoretisch = practische Anleitung

3 u  
schriftlichen Aufsätzen.

Plan- und naturgemäße Vorbereitung zur Entwicklung des Rede- und Schreibvermögens und der Aufsatzbildung, mit vielen Beispielen, Aufgaben, Dispositionen (Entwürfen) und Ausarbeitungen.

F ü r

Lehrende, Lernende und zur Selbstbelehrung.

Hilfs- und Handbuch

zu den  
Aufsätzen und der Sprachlehre.

Von

**Martin Ivanetich,**

öffentlichem Lehrer an der k. k. Musterhaupfschule in Laibach, miel. Mitgliede der krain. Landwirtschafts-Gesellschaft und des Musealvereines.

Gr. 8vo. 1842, gegen 300 Seiten stark, ungeb. 54 kr., eingebund. 1 fl. C. M.

Da das Titelblatt die Tendenz, (um mit einem Systeme eines genauen, stufenweisen Fortschreitens bei der Anfertigung deutscher Aufsätze dieser Schwierigkeit entgegen zu arbeiten,) dieser Schrift genügend darthut, so glauben wir nur noch für den Leser bemerken zu müssen, daß der Verfasser den einschlägigen, allen Anforderungen der Lehrkunst entsprechenden Aufgaben die grammatischen und andere Notizen gerade in der Form und Kürze anzufügen mußte, wie sie dem Schüler beim Schreiben erforderlich sind, um sofort die Lehre mit der Anwendung Hand in Hand mit einander gehen zu lassen, wodurch diese Schrift vor andern, den geistlichen und weltlichen Schulmännern, den Aektorn und Lehr-Candidaten, selbst den Privatlehrern, die sich mit der Vorbereitung solcher Knaben beschäftigen, die für die Gymnasial-Schulen bestimmt sind, eine ganz erwünschte und willkommene Erscheinung seyn dürfte. Des Verfassers Bestreben war, den Anfängern bei der Anweisung in der Anfertigung der für Jedermann so wichtigen deutschen Aufsätze das Niederschreiben des Gedachten, (des einfachsten nackten Satzes bis zum förmlichen Aufsatze) auf eine naturgemäßere, leichtere, schnellere und doch gründlichere Weise zu lehren, und den Lehrenden finden zu lassen, wie in gleicher Weise auf das Anschauungs- und Vorstellungsvermögen, auf die Denkkraft und das Urtheilsvermögen fruchtbringend gewirkt, in dem Schüler der Sinn der Regelmäßigkeit, Nichtigkeit und Deutlichkeit geweckt, und der Schüler selbst daran gewöhnt werde, das Deutlich-Erkannte richtig, bestimmt und klar auszudrücken. Der Verfasser läßt die Rechts- und die Rechtschreiblehre neben der Aufsatzelehre so weise gehen, daß ein Gegenstand den andern beleuchtet und sofort fördert, wodurch der Unterricht die gehörige Weihe erhält. Daher der Leser den Lehrgang dieser methodischen und methodologischen Schrift eingetheilt findet: — in die Stufe der Vorbereitung, (Instruction, Theorie), in die Stufe der Nachbildung, (Beispielnachahmung) und endlich in die Stufe der freien Darstellung; jede dieser Stufen wieder in zwei Arten parallel neben einander laufende Uebungen: — in die mündliche und schriftliche. In dieser Weise löset diese Schrift ihr Ziel, und führet zum erwünschtesten Erfolge, was vorwärts schreitende Lehrer und Lehrende zum beabsichtigten Wohle ihrer Lernenden erproben wollen!!

Nur mit Mühe können wir es uns versagen, einige Beispiele von der musterhaften Darstellungsweise des Herrn Verfassers hier mitzutheilen. Aber allen Lehrenden, besonders Clementarlehrern, welche von dem alten, todtten Wortkram, welcher statt der inhaltvollen Begriffe den Schülern nur Hülfsspreue vorseht, abkommen, und zu einem geistbildenden reellen Sprach- und Aufsatzeunterricht gelangen wollen, sey diese Schrift nachdrücklich empfohlen!!

ist, die Einzahlung des Kauffchillings für die dießfälligen Gerechtsame erst dann einzutreten hat, wenn selbe von dem verkaufenden Fonde ersiegt seyn werden, und in diesem Falle der Käufer verpflichtet ist, selbe um einen solchen Betrag zu übernehmen, welcher sich bei Besitzveränderungen für eine dreimalige Tarirung der betreffenden Realität zu 5 pCt. kapitalisirt und mit dem Steigerungsaugmente versehen, herausstellen würde. — Die vorzüglichsten Ertragsquellen des Gutes Oberkreuz mit Hodkowitz und Haring sind: 1. An standhaften Urbargaben, Zinsen und Naturalroboterschuldigkeiten: a) von den 25 Rustikalbauern und Schulppnern, dann 20 unbefelderten Rustikalhäusern an Urbargaben dormal in W. W. 104 fl., welche zur Leistung einer Naturalrobot von 1560 Zugtagen mit Pferden, von 1248 Zugtagen mit Rindern und von 727 Handarbeitstagen verpflichtet sind, und für welche nach dem mit Ende October 1842 ablaufenden zeitweiligen Reluitionscontracte in die obrigkeitlichen Renten bezahlt wird in W. W. 1097 fl. 7½ fr., wobei aber die Unterthanen die Verpflichtung haben, der Obrigkeit alle Arbeits-, sowohl Zug- als Handtage, deren sie bei ihrem Wirtschaftsbetriebe, Bauereien und sonstigen Arbeitsverrichtungen und Zufuhren benöthigt, gegen Erhalt einer gleichen Bezahlung, als sie ihre Robot pr. Tag reluiren, zu verrichten. — b) Von den drei Dominicalschulppnern in Galdenhof an standhaftem Grundzins dormal in W. W. 15 fl. — An Naturalrobot 234 Zugtage mit Rindern, und 342 Handarbeitstage, welche sie gleich den Rustikalbauern bis Ende October 1842 zeitweilig reluiren in W. W. mit 129 fl. 18 fr., die erforderlichen Arbeitstage aber der Obrigkeit für den pr. Tag zahlenden Reluitionspreis verrichten. — c) Von den neuen Dominicalhäuseransiedlungen leisten 25 Häuser die patentmäßige Robot zu 26 Tagen, jährlich zusammen 650 Handtage in natura, die übrigen 13 Häuser haben keine Naturalrobot, wohl aber eine permanente Robotreluition. — Die hier sub c verzeichneten 38 Häuser entrichten der Obrigkeit an permanenten Giebigkeiten, und zwar: an Robotreluition dormal in W. W. 13 fl. 1 fr., an Grundzinsen dormal in W. W. 18 fl. 20 fr., an Hauszinsen dormal in W. W. 18 fl. 10 fr., an Hauszinsen neuerer Zeit in C. M. 32 fl. 30 fr., an Grundzinsen neuerer Zeit in C. M. 19 fl. 39¼ fr. — d) Die Eigenthümer der eingekauften Dominicalwirthshäuser zu Oberkreuz und Hod-

kowicka zahlen als Wirthshauszins dormal in W. W. 122 fl. 20 fr., e) der Eigenthümer der eingekauften Dominicalmühle zu Oberkreuz zahlt als Mühlzins 50 fl. und an Reluition eines Frischlings 3 fl. 30 fr., zusammen dormal in W. W. 53 fl. 30 fr., und hat nebstbei die Verpflichtung, für den Spitalbedarf das Getreid gegen Bezahlung 2 fr. vom Strich zu vermahlen, und von jedem gestrichenen Strich Korn oder Weizen einen gehauften Strich echten Mehls und ein Viertel Kleien abzuführen. Endlich f) fließt von den in den emphiteutischen Besitz des Freiherrn von Wimmer abverkauften 8 Foch 816 Klafter Dominical-Grundstücken in die obrigkeitlichen Renten ein Grundzins, dormal in W. W. von 1 fl. 30 fr., an Steuerbeiträgen hatten die zur Steuerzahlung verpflichteten Dominicalisten im Durchschnitte der Anschlagperiode in die Renten einzuzahlen in C. M. 72 fl. 45<sup>5</sup>/<sub>10</sub> fr. — 2. Die obrigkeitlichen Waldungen nehmen den Flächenraum von 114 Foch 646 Quadrat-Klaftern ein; der jährlich nachhältige Waldertrag wurde mit <sup>36</sup>/<sub>40</sub> niederösterr. Klafter <sup>5</sup>/<sub>4</sub> böhm. elliges hartes Nuß-, Bau- und Scheitholz, 67<sup>40</sup>/<sub>60</sub> niederöst. Klafter <sup>5</sup>/<sub>4</sub> böhm. elliges weiches Nuß-, Bau- und Scheitholz, 4 niederöst. Klafter weiches Prügelholz, <sup>37</sup>/<sub>60</sub> Schock harte Büscheln, 17<sup>26</sup>/<sub>60</sub> Schock weiche Büscheln, 7 Klafter weiches Stockholz, ermittelt. — 3. An Grundstücken besitzt die Obrigkeit a) in eigener Regie 14 Mehen 5½ m. Gärten, welche nach dem Durchschnitte der Jahre 1838, 1839 et 1840 jährl. 56 fl. 10<sup>2</sup>/<sub>3</sub> fr. C. M. getragen haben. — Dann einen Teich pr. 1 Mehen, 8 m. area, welcher bloß wegen Betrieb der Oberkreuzer Mahlmühle unter Wasser gehalten wird, zum Fischeinsatz jedoch nicht geeignet ist. — b) Als Deputatgründe werden 1 Mehen 8 m. Gärten und 6 Mehen Wiesen benützt, deren Ertrag in Vergleichung mit andern zeitlich verpachteten Grundstücken gleicher Güte und Lage in C. M. auf 87 fl. angeschlagen werden kann. — c) Auf die Dauer vom 1. November 1837 bis Ende October 1843 sind mit dem Vorbehalte der Pachtauslösung bei Ausgang jeden Pachtjahres nach vorausgegangener halbjährigen Aufkündigung verpachtet: 721 Mehen 13½ m. Aecker, 47 Mehen 12½ m. Wiesen, 3 Mehen 11 m. Teiche, 106 Mehen 2 m. Hutweiden, von welchen die Obrigkeit die ausfallenden Steuern selbst entrichtet, und welche den jährl. Pachtzins von 3359 fl. 36<sup>3</sup>/<sub>4</sub> fr. abwerfen. — d) Seit dem 1. November 1837 sind zum jährl. Gras-

verkauf gewidmet 60 Mezen  $12\frac{3}{4}$  m. Wiese und 51 Mezen 10 m. Hutweiden, welche im Durchschnitte der beiden Jahre 1838 et 1839 den jährlichen Ertrag von 1071 fl.  $55\frac{1}{2}$  kr. geliefert haben. — e) Die außer Cultur gesetzten Grundstücke betragen 5 Mezen  $9\frac{1}{2}$  m. area. — f) Die emph. vergebenen Dominikalgrundstücke betragen 236 Mezen  $9\frac{5}{8}$  m. Acker, 2 Mezen  $5\frac{3}{4}$  m. Gärten, 24 Mezen  $2\frac{1}{2}$  m. Wiesen. — Die Zinse hiefür kommen schon unter Rub. 1 sub b, d, e und f vor. — 4. Für die gegen Aufkündigung vermietete ehemalige Försterwohnung fließen jährlich 25 fl. C. M. in die Renten. — Auch zahlen die Unterthanen für die Gestattung der Contribuenten-Getreidhinterlegung auf den obrigkeitlichen Schüttboden, jährlich in W. W. 15 fl., reducirt in C. M. 6 fl. — 5. Der Pachtzins für die in 4 Abtheilungen verpachtete Jagdbarkeit beträgt in C. M. 107 fl. — Die Pachtdauer bei den zwei Abtheilungen der Oberkrezer Revier ist bis 31. December 1845, bei der Hodkowitz- und Häringer Revier bis 31. Jänner 1843 mit dem Vorbehalte bestimmt, daß der Pächter verbunden sey, bei erfolgtem Gutsverkauf mit dem Ausgange jeden Pachtjahres gegen halbjährige Aufkündigung vom Pachte abzutreten. — 6. Die Gerichts- und Grundbuchstaren haben im Durchschnitte der Verwaltungsjahre 1837, 1838 et 1839 jährlich 101 fl. 27 kr. C. M. abgeworfen. — 7. An Judenduldungsgeldern sind jährl. Conv. Münze 6 fl. — 8. und an Steuereinhebungsperzenten in Conv. Münze 3 fl. 10 kr. eingegangen. — 9. Das Gut Oberkreuz hat zwar kein Bräu- und Branntweinhaus, jedoch dürfte der Errichtung desselben kein Hinderniß im Wege stehen, da Oberkreuz eine eigene ständische Gilte bildet. — Von dem Branntweinregale wurde bis nun kein Gebrauch gemacht, dagegen wurde das Bräuregale bisher in der Art benutzt, daß das für den Deputatbedarf und zum Ausschank erforderliche Bier aus dem Bräuhaus des Universitätsgutes Michle in dem dort sich jährlich dargestellten Erzeugungspreise bezogen wurde, welches Verhältniß mit dem Verkaufe des Gutes Oberkreuz aufzuheben hat. — Das auf diese Art bezogene Bier wurde in der Oberkrezer und Hodkowitz'schen Wirthshaus ausgestoßen. — Nebstdem wurde im Jahre 1839 in der neu entstandenen, an der Linzer Chaussee gelegenen Ortschaft Oberpankraz ein Bierverschleißer aufgestellt. — Der durch den angeedeuteten Vorgang für das Gut Oberkreuz erzielte Biernutzen betrug nach dem Durchschnitte der

Verwaltungsjahre 1837, 1838 und 1839 jährlich Conv. Münze 210 fl. 45 kr. — Für den bisher zugestandenen Ausschank in dem Theildorfe Popowicka floß ein jährlicher Zins von 1 fl. 36 kr. Conv. Münze in die Renten. — 10. Die zu Oberkreuz befindliche obrigkeitliche Ziegelei hat im Verwaltungsjahre 1839 den Nutzen von 69 fl. 3 kr. Conv. Münze abgeworfen. — Die oben unter A bis D aufgezählten Objecte werden so, wie selbe der k. k. weltliche Stiftungsfond gegenwärtig besitzt und genießt, und wie selbe in der öconomisch-statistischen resp. der Specialbeschreibung von Oberkreuz ddo. 5. August 1842 näher bezeichnet erscheinen, an den Meistbietenden mit dem Vorbehalte der Genehmigung der hohen k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission verkauft. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung, und rücksichtlich nach bereits abgeschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen, worauf die Kauflustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. Nur wird zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche wegen großer Entfernung oder wegen anderer Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, gestattet, vor oder auch während der Licitationsverhandlung schriftliche, versiegelte Offerte an die k. k. böhmische Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission einzusenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Commission vor, wie auch während der Licitationsverhandlung zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es in der dießfälligen Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich: Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conventions-Münze, welche für das Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszu-drückenden Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich Offerent allen jenen Licitationsbedingnissen unterwerfen wolle, welche in dem Licitationsprotocolle angenommen worden sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem 10perzent. Betrage des Ausrufpreises entweder im baren Gelde oder in öffentlichen auf Conventions-Münze und den Uebringern lautenden oder in andern annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe berechnet, oder endlich mit einem von

der k. k. Kammerprocuratur geprüften und nach §§. 230 und 1374 des a. b. G. B. annehmbar erklärten Sicherstellungsacte belegt seyn. — d) Endlich muß dasselbe mit dem Kauf- und Familiennamen des Dfferenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. — Die versiegelten Dfferte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. — Uebersteigt der in einem derlei Dfferte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Dfferent sogleich als Bestbieter in das Licitationsprotocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Dffert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wosfern jedoch mehrere schriftliche Dfferte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitationscommission durch das Loos entschieden werden, welcher Dfferent als Bestbieter zu betrachten sey. — Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hiesigen landtäfelliche Realitäten zu besigen geeignet ist. — Denjenigen Käufern christlicher Religion, welche nicht landtafelfähig sind, kommt im Falle der Erstehung der oben unter A bis D bezeichneten Gegenstände die mit Subernalverordnung vom 28. April 1818, Z. 19419, kundgemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit in Hinsicht dieser Gegenstände, in so fern sie zu dem Besitze derselben als nöthig erscheint, für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu Statten. — Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerungscommission entweder in barem Gelde oder öffentlichen, auf Conventions-Münze und den Ueberbringer lautenden, oder in anderen annehmbaren und hafrungssteifen Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe berechnet, zu erlegen oder sich mit dem Empfangscheine der Centralcasse in Wien über die bei derselben erlegte Caution auszuweisen, oder endlich einen von der k. k. Kammerprocuratur geprüften und nach §. 230 und 1374 des a. b. G. B. für annehmbar erklärten Sicherstellungsact beizubringen. Jene, welche im Namen eines andern mitsteigern wollen, haben anzugeben, daß sie in Vollmachtsnamen Anbote zu stellen Willens sind, wo dann für den Fall, als ein solcher Licitant Bestbieter bleiben sollte, sich von demselben nach geschlossener Licitation mit einer legalen Vollmacht auszuweisen seyn wird, widrigens er selbst als Ersterer angesehen und behandelt werden

würde. Die im Baren erlegte Caution wird dem Meistbietenden für den Fall der Bestätigung des Verkaufes bei dem Erlage der ersten Kaufschillingrate in den Kauffschilling eingerechnet, den übrigen Kaufwerbern aber wird sie nach geendigter Versteigerung, so wie dem Meistbietenden, wenn die Bestätigung von der Behörde, die es betrifft, nicht ertheilt werden sollte, sogleich nach bekannt gewordener Verweigerung derselben zurückgestellt werden. — Der Käufer der oben unter A bis D bemerkbar gemachten Enzien hat das erste Kauffschillingsdrittel binnen vier Wochen nach der dem Käufer bekannt gemachten Genehmigung des Versteigerungsactes noch vor der Uebergabe zu berichtigen; den hiernach verbleibenden Ueberrest von zwei Drittheilen des Kauffschillings kann er gegen dem, das er sie mit jährlichen fünf vom Hundert in C. M. in halbjährigen Raten verzinst, binnen fünf Jahren, vom Tage an gerechnet, von welchem die erkauften Enzien mit Vortheil und Lasten an ihn übergehen, mit fünf gleichen Ratenzahlungen abtragen. Die übrigen Verkaufsbedingnisse, so wie die öconomisch-statistische Spezialbeschreibung können in dem Expedite des k. k. böhmischen Landespräsidiums, dann der böhmischen k. k. Cameralgefällen-Verwaltung, oder auch bei der niederösterreich. Staatsgüterveräußerungs-Commission eingesehen werden. — Von der böhmischen k. k. Provinzial- Staatsgüterveräußerungs-Commission zu Prag. — Prag den 27. August 1842.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1561. (3)

Nr. 1105.

#### Licitations-Verlautbarung.

Zum Behufe der Ablösung der graflich Auersperg'schen Urbarial-Mauth in Raschitz ist hiesigen Orts genehmigt worden, daß der Genuß dieser Mauthgerechtigkeit und der damit verbundenen Collecte des Urbar-Zollhauers nebst Soldi-Schuldigkeit demjenigen, welcher die Ablösungs-Summe pr. 1200 fl. M. M. erlegt, auf eine gewisse Reihe von Jahren überlassen werde. — Zu diesem Ende wird am 10. October l. J., um 9 Uhr Früh, hieramts eine Minuendo-Licitation abgehalten werden, und es werden Unternehmungslustige hiezu mit dem Besatze eingeladen, daß diese Mauth dermal einen jährlichen Pachtutzen von 115 fl. M. M. abwirft, und daß ein 22jähriger Genuß derselben als Entgeld für den Erlag des Ablösungsbetrages ausgerufen werden wird. — Die Licitationsbedingnisse können hieramts eingesehen werden. — K. K. Bezirks-Commissariat Auersperg am 15. September.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

B. 1566. (2) Nr. 22616.

**C u r r e n d e**

des k. k. illyr. Landes-Guberniums.  
 — Betreffend die Ausdehnung der bereits zwischen Oesterreich und Oldenburg als deutschen Bundesstaaten bestehenden Vermögensfreizügigkeit auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Länder des österreichischen Kaiserstaates. — Nach einer an die hohe Hofkanzlei gelangten Eröffnung der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei vom 15. v. M., ist durch dieselbe eine Verhandlung mit dem großherzoglich oldenburgischen Hofe wegen Ausdehnung der bereits zwischen Oesterreich und Oldenburg als deutschen Bundesstaaten bestehenden Vermögensfreizügigkeit auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Länder der österreichischen Monarchie gepflogen worden. In Folge dessen sind nunmehr zwischen beiden Regierungen unterm 4. Juli l. J. Ministerial-Erklärungen des Inhalts ausgewechselt worden: — „Daß in Beziehung auf das Großherzogthum Oldenburg in Zukunft die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1817 über die den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten bei Vermögens-Exportationen aus einem in den andern Bundesstaat zustehenden Freiheit, von allen Nachsteuern (s is detractus, gabella emigrationis) auch auf die Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, wechselseitig ihre Anwendung finden sollen, und zwar rücksichtlich der ungarischen Länder, insoferne diese Abgaben in die landesfürstlichen Cassen fließen, rücksichtlich der übrigen Provinzen ohne alle Beschränkung.“ — Welches in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 27. August l. J., B. 25916, hie mit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Raibach am 16. September 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
 Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
 und Primör, Vice-Präsident.

Joseph Wagner,  
 k. k. Gubernialrath.

B. 1557. (2) ad Nr. 23315. Nr. 39983.

**K u n d m a c h u n g.**

Vom Magistrate der k. Hauptstadt Bränn in Mähren wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das hiesige städtische Theater und der damit verbundene Redoutensaal sammt den zu

diesem gehörigen Nebenzimmern, dann einer angemessenen Wohnung für den Theaterpächter, in dem untern Geschoße des Theatergebäudes; ferner das Locale zur Aufbewahrung der täglich notwendigen Theaterbedürfnisse, wie auch eine Niederlage außer dem Theatergebäude für die nicht täglich nöthigen Theaterutensilien, auf sechs nacheinander folgende Jahre, von Ostern 1843 bis dahin 1849, im Wege einer Offerte an den Bestbietenden überlassen werden wird. Diejenigen, welche diese Theater- und Bassunternehmung zu erlangen wünschen, haben daher bis 30. October l. J., Abends 6 Uhr, ihre Anträge, und zwar schriftlich und versiegelt den Vorsetzenden dießhiesigen Magistrates gegen Empfangsbestätigung zu überreichen und dieser Eingabe glaubwürdige, von Orts-, Bezirks-, Kreis- oder Provinzial-Behörden ausgestellte Zeugnisse über ihr moralisches Betragen, wissenschaftliche und practische Fähigkeiten, eine Schauspiel-Unternehmung gut zu leiten, dann einen Ausweis über ihr Vermögen und zugleich eine Caution von 1000 fl. C. M. im Baren oder in k. k. österr. Staatspapieren zu 4 und 5%, sammt den dazu gehörigen Coupons und Talons am Tage des Erlags, nach dem letztbekannten Wiener Börsencourse berechnet, oder hypothekarisch normalmäßig gesichert, beizulegen. Wenn Private, welche selbst weder Schauspielunternehmer noch Schauspieler sind, einzeln oder in Gesellschaft die Pachtung zu übernehmen gesonnen wären, so sind derlei Unternehmungslustige verpflichtet, den Offerten glaubwürdige, von den obgenannten Behörden ausgestellte Zeugnisse über ihr moralisches Betragen und ihr Vermögen, nebst der Caution, außerdem aber ähnliche Zeugnisse über die Moralität und wissenschaftliche sowohl als practische Fähigkeit desjenigen beizubringen, dem sie die Leitung der Unternehmung anzuvertrauen gesonnen sind, und welcher der Verhandlungskommission vorzustellen ist, bei der überhaupt alle Offerten zu erscheinen haben. Das Theater erhält der Pächter ganz unentgeltlich, und für die übrigen Pachtobjecte wird als geringster Preis der jährliche Zins von 600 fl. C. M. bestimmt, unter welchem dieselben nicht hintangegeben werden, vielmehr erwartet wird, daß günstigere Angebote für diese Unternehmung geschehen werden. Am 31. October l. J., um 10 Uhr Vormittags, wird die zur Verhandlung dieser Verpachtung bestimmte Commission im Gubernialhause im Sitzungssaale zusammen treten, die Offerte erbrechen, die Beweise der als Offerten eintretenden Unternehmungslust-

stigen prüfen, und nach vollzogener Prüfung der Eigenschaften mit denjenigen Offerenten, die in gehöriger Zeit ihre Offerte eingaben, und als gleich geeignet erkannt wurden, auf eine freiwillige Aufbesserung des an gebotenen Pachtzinses, und zwar mit jedem einzelnen unterhandeln. Nach Ablauf der obbestimmten preceptorischen Frist zur Ueberreichung der Offerte werden weder mündlich noch schriftlich angebrachte nachträgliche Offerte angenommen. Der Bestanbot jedes einzelnen Offerenten wird für den pachtlustigen Theil sogleich, für die Stadt Brünn, als der verpflichtende Theil hingegen erst nach ausgesprochener Genehmigung der hohen k. k. Landesstelle verbindlich seyn. Denjenigen Offerenten, welche die Commission als nicht geeignet erkennt, werden die eingelegten Cautionen sogleich zurückverfolgt; denjenigen aber, welchem nach dem Beschlusse der h. k. k. Landesstelle diese Unternehmung nicht überlassen wird, werden solche nach Genehmigung des Pachtactes zurückgestellt werden. Weder die Geeignetheit für sich, noch die Höhe des Pachtanbotes allein, sondern nur die vorzügliche Geeignetheit, in Verbindung mit dem verhältnißmäßig billigsten und gütigsten Zinsanbote, wird den Entscheidungspunct für die Zuerkennung der Unternehmung bestimmen. Die näheren Bedingungen dieser Pachtung können sowohl in der Registratur des Magistrates als in jener der k. k. Landesstelle eingesehen werden. — Brünn am 7. September 1842.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 1544. (2) Nr. 2005.

**E d i c t.**

Von dem k. k. vereinten Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird kund gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Hrn. Barthelma Pollack von Neumarkt, wider Mathias Gerdou von Unterkofes, wegen schuldigen 77 fl. c. s. c., in die executive Versteigerung der, dem Pöstern gehörigen, mit dem gerichtlichen Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 55 fl. 50 kr. bewerteten Fahrnisse, als: 1 Wagens, 2 Kühe, 5 Merling Heiden, gewilliget, und seyen zu deren Vornahme die gesetzlichen drei Termine auf den 6. und 21. October und 3. November 1842, jedesmal Vormittags 9 Uhr in der Behausung des Executen zu Unterkofes mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Verkaufsobjecte bei der ersten und zweiten Tagssagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 5. September 1842.

3. 1550. (2) Nr. 4043.

**E d i c t.**

Das Bezirksgericht Haasberg macht hiemit bekannt: Es sey über Ansuchen des Anton Moschel von Planina, die executive Feilbietung der, dem Gregor Schwigel von Dobez gehörigen, dem Gute Thurnlak sub Urb. Nr. 470 zinsbaren, auf 204 fl. 20 kr. geschätzten  $\frac{3}{4}$  Hube und des beweglichen Vermögens, im Werthe von 122 fl., wegen schuldigen 149 fl. c. s. c. bewilliget, und zur Vornahme derselben der 25. October, 23. November und 23. December l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Dobez mit dem Anbange bestimmt worden, daß diese Gegenstände bei der ersten und zweiten Feilbietungstagssagung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter der Schätzung verkauft werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können hieort eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 3. September 1842.

3. 1551. (2) Nr. 3287.

**E d i c t.**

Das Bezirksgericht Haasberg macht kund: Es sey über Ansuchen des Johann Venasi von Planina, in die executive Feilbietung des, in den Verlaß des Johann Pousche von Planina gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Rectif. Nr. 87 $\frac{1}{2}$  dienstbaren, gerichtlich auf 600 fl. geschätzten Hauses sammt Gartens, wegen schuldigen 122 fl. 43 kr. c. s. c. bewilliget, und es seyen hiezu die Tagssagungen auf den 24 October, auf den 22. November und auf den 22. December l. J., jedesmal früh 9 Uhr bei diesem Gerichte mit dem Anbange bestimmt, daß dieses Haus sammt Garten bei der ersten und zweiten Feilbietungstagssagung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 18. Juli 1842.

3. 1543. (2) Nr. 3018.

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte Gottschoe wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Nicolaus Reder, Hantelsmannes in Laibach, durch Hrn. Dr. Wurzbach, wegen schuldiger 378 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Joseph Brunnle in Gottschoe gehörigen, auf 73 fl. geschätzten Fahrnisse gewilliget, und hiezu die Tagssagungen auf den 5. und 19. October, dann 4. November 1842, jedesmal um 9 Uhr Vormittags in loco Gottschoe angeordnet worden.

Zu dieser Feilbietung werden alle Kauflustige mit dem Beisatze vorgeladen, daß die Fahrnisse, wenn sie nicht bei der ersten und zweiten Feilbietungstagssagung wenigstens um den Schätz-

zungswertb an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Das Schätzungsprotocoll kann zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden. Bezirksgericht Gottsche am 6. Sept. 1842.

Z. 1560. (2) **E d i c t** Nr. 764.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird hiemit bekannt gemacht: Es sey mit Bescheid vom 23. August l. J., Nr. 764, in die executive Feilbietung der, dem Ivan Michellisch gehörigen, der Herrschaft Pölland dienstbaren, zu Winkel gelegenen  $\frac{1}{2}$  Hube Realität, Nr. N. 291, nebst Wohn- und Wirtschaftsbäuden Nr. 2. pto. dem Peter Pannian schuldigen 46 fl. 57 kr. c. s. c. gewilligt, und zur Vornahme die 1. Tagfahrt auf den 12. October, die 2. auf den 12. November, die 3. auf den 12. December l. J., jedesmal um die 9 Frühstunde in loco Winkel mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität weder bei der 1. noch 2., wohl aber bei der 3. Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe pr. 195 fl. wird hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll u. Feilbietungsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 23. August 1842.

Z. 1562. (2) **E d i c t** Nr. 462.

Vom dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Katharina Witwe Corre von Kirchdorf, in die executive Feilbietung des, dem Anton Jellouschel von Kirchdorf gehörigen, der Herrschaft Voitsch sub Rectif. Nr. 86 zinsbaren, gerichtlich auf 1800 fl. geschätzten Hauses, wegen schuldigen 300 fl. und 100 fl. c. s. c. gewilliget, und es seyen hiezu die Tagsetzungen auf den 28. October, auf den 28. November d. J., und auf den 7. Jänner 1843 l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Kirchdorf mit dem Anbange bestimmt, daß dieses Haus bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsetzung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 10. September 1842.

Z. 1571. (2) **E d i c t** Nr. 159.

Es wird dem unbekannt wo abwesenden Niel Persche von Moischilla hiemit erlanert, daß der Handelsmann Carl Pachner von Laibach hiergerichts sub praes. 2. September 1842, Nr. 839, eine Klage auf Bezahlung einer Warenschuld pr. 138 fl. 7 kr. gegen ihn eingebracht habe, und daß zu seiner Vertretung in der Person des Hrn. Jo-

hann Korban von Altenmarkt, ein Curator aufgestellt wurde. Der Niel Persche hat daher entweder zu der auf den 8. November l. J. um 10 Uhr Früh angeordneten Verhandlungstagfahrt selbst zu erscheinen, oder dem bestellten Curator seine Begehre an die Hand zu geben, oder einen Vertreter namhaft zu machen, widrigenß die Sache mit dem Ernannten wird abgeführt werden.

Bezirksgericht Pölland am 6. September 1842.

Z. 1572 (2) **E d i c t** Nr. 806.

Ueber Einsprechen des Executionsführers Michael Wischall wurde mit Bescheid vom 25. August 1842, Nr. 806, die mit Edict vom 10. Juni 1842, Nr. 496, auf den 25. August und 26. September bestimmte zweite und dritte executive Feilbietung der, dem Georg Graudacker gehörigen  $\frac{1}{4}$  Hube sammt Gebäuden Nr. 69 sistirt; was hie mit bekannt gemacht werden wird.

Bezirksgericht Pölland am 25. August 1842.

Z. 1570. (2) **E d i c t** Nr. 2055.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß über Einsprechen des Hrn. Joseph Wurschbauer von Laibach, wider Josepha Breiting von Prewald, pto. aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 30. Jänner d. J., Zahl 231, schuldigen 603 fl. 45 kr. C. M. c. s. c., in die executive Feilbietung der, seit 15. September 1824 zu Gunsten der Executinn auf den ebemännlich Stephan Breiting'schen, in Prewald unter G. Nr. 17 liegenden und der Herrschaft Prewald dienstbaren Verlasshaufe sammt dabei befindlichem Garten und allem übrigen An- und Zugehör imtabulirten Heiraths güthe pr. 900 fl. gewilliget, und zu deren Vornahme die Termine auf den 24. September, den 8. October und den 22. October d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei mit dem Anbange bestimmt worden seyen, daß die bezeichnete Forderung nur bei der dritten Feilbietung unter dem Kennwerthe hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract kann täglich hieramts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Senofetsch am 12. August 1842.

Unmerkung. Bei der am 24. September d. J. abgehaltenen ersten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger eingefunden.

k. k. Bezirksgericht Senofetsch den 25. September 1842.

Z. 1565. (3) **E d i c t** Nr. 422a.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Gamitz von Planina, die executive Feilbietung der, dem Mathias Stoff gehörigen, der Stittcher Karstergült sub Rectif. Nr. 2  $\frac{1}{2}$  dienstbaren, auf 932 fl. 10 kr. gerichtlich geschätzten Halboube, und des, auf 89 fl. 50 kr. geschätzten beweglichen Vermögens, wegen schuldigen 48 fl.

23 kr. c. s. c. bewilliget und dazu der 29. October, der 29. November d. J. und der 9. Jänner 1845, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Niederdorf mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Gegenstände bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter der Schätzung verkauft werden.

Der Grundbuchsextract, die Bedingnisse und das Schätzungsprotocoll können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Haabberg am 17. September 1842.

Z. 1575. (2) Nr. 1685.

G d i c t.

Von dem vereinten k. k. Bezirksgerichte Michelfstetten zu Krainburg wird dem abwesenden und unbekannt wo befindlichen Anton Gogala, Wolfgang und Gottlieb Brunmeyer, Johann Georg Rosenbauers, und Sohn Franz Anton Wolfarth, Anton Grosfnig, Martin Galle, Andreas Furbos, Maria Benedig, und deren ebenfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe gegen dieselben Herr Johann Schuller von Krainburg die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung nachstehender, auf seinem in Krainburg Cons. Nr. 181 und dazu gehörigen  $\frac{2}{6}$  Birkachantheil intabulirt hastenden Sagposten, als: a) des Schuldscheines vom 15. November 1779 pr. 223 fl., auf Anton Gogala lautend; b) des Wechselextractes vom 3. Jänner 1780, intabulirt für Wolfgang und Gottlieb Brunmeyer mit 53 fl., für Johann Georg Rosenbauer und Sohn mit 66 fl. 26 kr., für Franz Anton Wolfarth mit 90 fl., für Anton Grosfnig mit 85 fl., für Maria Galle mit 92 fl. und 424 fl. 13 kr., und für Andreas Furbos mit 93 fl.; c) des Heirathsvertrages vom 26. Juli 1780, intabulirt für das heirathliche Zubringen der Maria Benedig, im Reste pr. 15 fl. 9  $\frac{1}{4}$  kr., bei diesem Gerichte eingebracht, wobei die Verhandlungstagung auf den 24. December d. J. bestimmt wurde. Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil dieselben aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Verteidigung, und auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Conrad Loecker in Krainburg zum Curator bestellt, mit welchem die eingebrachte Rechtsache nach der bestehenden G. O. ausgeführt und entschieden werden wird. Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehehle an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen, indem sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Michelfstetten zu Krainburg am 15. September 1842.

Z. 1535. (2) Nr. 1834.

G d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird dem unbekannt wo befindlichen Andreas Obresfa und den allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie Matthäus Ischott von Oberlaibach die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der, zu Gunsten des Andreas Obresfa aus dem Vergleiche ddo. et intab. 6. April 1805 auf der, der Herrschaft Freudenthal sub Dom. Urb. Nr. 24, 25 und 26 freistehbaren Wiese velki kluzh hastenden Forderung pr. 792 fl. 3 kr. angebracht, worüber die Verhandlungstagung auf den 23. December l. J. früh 9 Uhr anberaumt worden ist. Da der Aufenthalt des Beklagten und seiner allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt ist, so hat man zu ihrer Verteidigung, auf ihre Gefahr und Kosten den Anton Markus Zellouscheg von Oberlaibach als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, daß sie zu der angeordneten Tagung entweder selbst erscheinen, oder dem bestimmten Curator ihre Rechtsbehehle an die Hand zu geben, oder einen andern Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 11. September 1842.

Z. 1542. (2) Nr. 1191.

G d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Demschrr von Eisnern, wider Matthäus Demscher von allda, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, gerichtlich auf 423 fl. 23 kr. geschätzten Fahrnisse und Behausung zu Eisnern Haus-Nr. 43, sub Urb. Nr. 74, dem Dominium Eisnern dienstbar, sammt An- und Zugehör, als Garten und Behözung, ob schuldigen 143 fl. 32 kr. c. s. c. bewilliget, und hiezu der erste Termin auf den 10. October, der zweite auf den 10. November und der dritte auf den 9. December l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Behausung mit dem Beisatze festgesetzt worden, daß, falls selbe bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bei der dritten auch unter derselben hintangegeben werden.

Desseu die Kauflustigen mit dem Beisatze zu erscheinen eingeladen werden, daß 10 % des Ausrufspreises als Vadium zu erlegen, ein Drittel des Meistbotes sogleich zu zahlen, die übrigen Bedingnisse aber bei der Licitation bekannt gegeben werden.

K. K. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laß am 5. August 1842.